

**Satzung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Zweckverbandes  
go.Rheinland unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB  
vom 13.04.2026**

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in ihrer Sitzung am 27.03.2026 die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Zweckverbandes go.Rheinland unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB“ beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.03.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, 13.04.2026

gez. Ramers  
Der Verbandsvorsteher